

Ausfertigung

AN 3 K 13.30755



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 12. März 2014

am 13. März 2014

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Seinen Angaben zufolge ist der Kläger ein am [REDACTED] 1998 geborener äthiopischer Staatsangehöriger und reiste mit dem Flugzeug am [REDACTED]. Oktober 2011 aus Äthiopien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu beantragen.

Im Rahmen der Anhörung führte der Kläger am 20. Dezember 2011 zur Begründung im Wesentlichen aus: Papiere könne er nicht vorlegen. Die Ausreise aus Äthiopien habe ein Dr. [REDACTED] finanziert, der ihm noch etwas geschuldet habe. In Äthiopien lebten noch mehrere Geschwister und Verwandte von ihm, zu diesen habe er jedoch keinerlei Kontakt.

Sein Vater sei vor 6 1/2 Jahren verstorben, seine Mutter lebe im Kloster. Sein Vater habe einen Betrieb gehabt und [REDACTED] produziert. Nach der Schule habe er keinen Beruf erlernt, sondern im Betrieb seines Vaters gearbeitet. Nach dem Tod seines Vaters habe er die Firma alleine weitergeführt. Anfang 2007/2008 habe die Regierung die Maschinen und Materialien der Firma beschlagnahmt. Die Regierung habe die Firma versiegelt, alles beschlagnahmt und er habe sich verstecken müssen.

Auf die Frage, warum der [REDACTED] die Reise finanziert habe, führte der Kläger aus, er habe im Krankenhaus gearbeitet und er habe für ihn gedolmetscht. Dieser Dr. [REDACTED] habe ihn zur Homosexualität gebracht. Sie seien ein Paar gewesen. Die Homosexualität mit dem Freund habe ihm Konflikte mit der Gesellschaft eingebracht. Dieser habe nämlich ihre Beziehung verbreitet. So sei auch der Konflikt mit seiner Mutter entstanden. Für seine Homosexualität sei er zum Außenseiter gemacht worden. Homosexualität sei in Äthiopien verboten. Außerdem habe er einen Konflikt mit der Regierung gehabt, seine Firma sei ja beschlagnahmt worden. In der Firma hät-

ten sie die Sticker mit Logos gegen die Regierung angefertigt. Sie hätten aber auch Stellung zu anderen Themen genommen, wie z.B. gegen die Krankheit Polio oder die Inhaftierung eines bekannten Musikers. Sie hätten auch einen Sticker angefertigt, der den Premierminister gezeigt habe, wie er den inhaftierten Sänger am Hals gepackt habe. Die konkrete Abbildung des Premierministers sei verboten, deshalb hätten sie ihn gezeichnet.

Auf Grund seiner Homosexualität hätte die ganze Familie und die Gesellschaft ihn ausgegrenzt. Er habe sich nicht mehr mit Freunden und Kumpels in seinem Alter treffen können. Homosexualität sei nicht verbreitet und nicht gewöhnlich. Die Leute würden es halt einfach nicht kennen. Weil es herausgekommen sei, habe er auch nicht studieren können. Auf die Frage, wie dies herausgekommen sei, führte der Kläger aus, sein Freund habe es seinen Freunden erzählt, die hätten es weiter erzählt und so sei es herausgekommen. Letztendlich habe es auch die Regierung erfahren. Er hätte sich weiter vor der Regierung verstecken können, aber da es alle gewusst hätten, habe er die Gegend verlassen müssen. Auf die Frage, warum der Lebenspartner dies weiter erzählt habe, führte der Kläger aus, dies sei kein Äthiopier und habe wohl gedacht, er könne es weiter erzählen. Er lebe auch nicht mehr in Äthiopien, er sei dort als ehrenamtlicher Arzt tätig gewesen. Er habe diesen Doktor im Hospital kennengelernt, das liege in der Nähe seiner Wohngegend und dort habe es auch einen Fußballplatz gegeben. Nach dem Fußballspiel hätten sie geduscht, es habe angefangen, dass er ihm Alkohol angeboten habe und sie zusammen Alkohol getrunken hätten. Irgendwann habe er ihm vorgeschlagen, es einmal mit ihm zu versuchen. Er sei ein guter und netter Mann gewesen, es habe ihm Freude bereitet, und er, der Kläger, habe gedacht, vielleicht werde er damit glücklich. Am nächsten Morgen habe er es bereut und gedacht, er hätte es besser nicht tun sollen. Aber es sei noch zwei bis dreimal zu sexuellen Handlungen gekommen und jedes Mal sei er betrunken gewesen. Auf die Frage, ob er sich denn künftig eine Partnerschaft mehr mit einem Mann oder einer Frau vorstellen würde, führte der Kläger aus, dies sei für ihn jetzt schwer zu entscheiden, da er sein Leben erst in den Griff bekommen müsse. Er habe zuerst geglaubt, dass er sich zu Frauen hingezogen fühle, mit 17 Jahren sei dann dies mit dem Arzt passiert. Als seine Mutter davon erfahren habe, sei sie fix und fertig gewesen, sie habe gedacht, er sei verteufelt, sie habe die Familie verlassen und sei in ein Kloster gegangen. Nachdem die Mutter ins Kloster gegangen sei, habe er sich in einem Dorf, weit weg von Addis Abeba versteckt.

Auf die Frage, wie er durch die Regierung bedroht worden sei, führte der Kläger aus, zwei Mitarbeiter von ihm seien verhaftet worden. Er wisse nicht, wo sie jetzt seien. Die Sicherheitskräfte seien gekommen und hätten nach ihm gesucht. Sie seien auch zu ihm nach Hause gekommen,

er habe sich aber bereits versteckt gehabt. Er habe erfahren, dass die Nachbarschaft über seine Homosexualität von der Regierung Bescheid gewusst habe. Er habe erkannt, dass er in der Nachbarschaft keinen Halt mehr finden würde, so habe er sich weiter versteckt gehalten. Er habe darüber erfahren, da er bei seinem besten Freund versteckt gewesen sei und sein Vater habe ihn aus dem Haus geschlagen, weil er es herausbekommen habe. Bevor er endgültig geflohen sei, habe er sich noch bei einer Frau in der Nachbarschaft versteckt.

Auf die Frage, warum er eigentlich diese regierungskritischen Sticker produziert habe, führte der Kläger aus, sie hätten das erstens gemacht, um Geld zu verdienen und zweitens, um ihre Gefühle auszudrücken. Das Risiko sei zwar groß gewesen, die Gewinne aber sehr lukrativ. Auf die weitere Frage, wie lange er diese regierungskritischen Sticker produziert habe, führte der Kläger aus, das habe von der Saison abgehängt, sie hätten in der Wahlzeit im Jahr 2004/2005 damit begonnen und hätten in den Folgejahren weitergemacht. Sie hätten sich nicht immer nur kritisch geäußert, sondern auch über Themen, die der Gesellschaft geholfen hätten, z.B. der Impfschutz. Es sei schon 2004/2005 zu Repressionen durch die Regierung gekommen, sie hätten damals für Kinijit das Siegeszeichen angefertigt. Vor der Wahl habe es keine Reaktionen seitens der Regierung gegeben, denn sie hätten auch Sticker für die Regierung gemacht. Erst nach der Wahl sei eine Reaktion erfolgt, sie seien in die Firma gekommen und hätten gesagt, ob sie auch für die Opposition Sticker angefertigt hätten. Sie hätten damals für eine Demonstrationsveranstaltung der Taxifahrer Sticker angefertigt. Auf diese sei jedoch der Namensstempel der Firma nicht darauf gewesen. Deshalb hätten sie sagen können, dass sie keine oppositionellen Sticker gemacht hätten. Sie seien dann wieder gegangen und es sei nichts weiter geschehen.

In der Bundesamtsakte befindet sich eine Stellungnahme der Beratungsstelle für schwule Männer, danach erscheine es als äußerst wahrscheinlich, dass der Kläger homosexuell sei. Auf den weiteren Inhalt der Bescheinigung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17. September 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise auf.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe sich nicht als politisch engagierte, ja nicht einmal als politisch interessierte Person dargestellt. Die Sticker, die er angefertigt habe, seien je nach Auftragslage regierungsfeindlich, zu Wahlzeiten, als dies erlaubt gewesen sei oder auch regierungsnah gewesen. Eine diesbezügliche Verfolgung sei daher zu verneinen. Die angebliche Beschlagnahme seines Geschäfts müsse daher andere Gründe gehabt haben, da ein Nachweis über die Herstellung regierungsfeindlicher Sticker niemals erbracht worden sei. Da er bereits im Jahr 2007 die Schule verlassen habe und scheinbar keine Anstrengungen unternommen habe zu studieren, könne ein Zusammenhang zu der behaupteten Homosexualität nicht gesehen werden.

Der Kläger habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass diese homosexuelle Episode mit Dr. ■■■ von diesem verbreitet worden sei. Dies sei keine Information, die man so einfach anderen Leuten weitersage, schon gar nicht in einem Land, wo dies unter Strafe stehe. Abgesehen davon habe er sich maximal um drei bis vier kurze Treffen gehandelt, so dass von einer homosexuellen Beziehung keine Rede sein könne. Der Kläger habe es hier unterlassen, zeitliche Angaben zu machen, so dass nicht ersichtlich sei, über welchen Zeitraum diese stattgefunden hätten und es auch unterlassen, detailliert auf die jeweiligen Treffen einzugehen, nämlich wie es dazu gekommen sei, wo man sich getroffen habe, warum er sich jedes Mal wieder betrunken und erst dann darauf eingelassen habe. Der Kläger habe in seiner Anhörung selber gesagt, dass er nicht wisse, wie sich seine Sexualität entwickeln werde. Die Treffen mit Dr. ■■■ seien daher wohl auch als Experimentierphase zu sehen, denn in den drei Jahren in dem Dorf habe er offenbar keine homosexuelle Beziehung gehabt, ein entsprechender Sachvortrag sei nicht erfolgt. Die vorgelegte Bescheinigung vom 2. August 2013, in der vermutet werde, dass der Antragsteller äußerst wahrscheinlich homosexuell sei, ändere an der Gesamteinschätzung des Sachverhalts nichts, denn eine nur homosexuelle Neigung oder Veranlagung stehe in Äthiopien nicht unter Strafe.

In Äthiopien sei Homosexualität illegal. Artikel 629 des Äthiopischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2005 sehe eine Bestrafung von gleichgeschlechtlichem Geschlechtsverkehr oder anderen unzüchtigen Handlungen vor. Artikel 630 beschreibe, dass homosexuelle Handlungen mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr, kämen erschwerende Umstände hinzu, bis höchstens zehn Jahren bestraft werden. Das gelte auch bei Beziehungen zwischen Frauen. Verhaftungen, Gerichtsverfahren und Urteile gegen Homosexuelle oder Transsexuelle seien in den letzten Jahren nicht bekannt geworden. Vereinzelt werde jedoch berichtet, dass die Polizei Gewalt gegen Homosexuelle angewandt habe. Die Behörden hätten ganz offenbar keine

Kenntnis von den angeblichen Treffen gehabt, der Kläger habe auch hierzu nichts vorgetragen. Sein Geschäft sei bereits im Jahr 2007/8 geschlossen worden, dass er selber hier aus asylrelevanten Motiven gesucht worden sei, habe er nicht vorgetragen. Warum er sich dann versteckt habe, sei aus seinem Vortrag nicht deutlich geworden. Er habe sich nach den behaupteten Vorfällen problemlos drei Jahre lang in einem Dorf 600 km von Addis Abeba entfernt aufgehalten. Eine Gefährdung während dieser Zeit habe er überhaupt nicht behauptet. Offensichtlich sei hier niemals nach ihm gesucht worden und er habe offenbar eine neue Lebensgrundlage gefunden. Warum er von dort weggegangen sei, sei aus seinem Sachvortrag nicht ersichtlich geworden. Unverständlich sei vor allem, dass der Kläger nicht schon viel früher aus Äthiopien ausgereist sei und was dann zu dem Entschluss geführt habe, wenn er sich angeblich schon vor drei Jahren verfolgt gefühlt habe. Einen Grund für diese Ausreise habe er nicht genannt. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Mit einem am 30. September 2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27. September 2013 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. September 2013 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2013,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 17. September 2013 ist im Umfange des Klagebegehrens, bei welchem die der Umsetzung der sog. Qualifikationsrichtlinie dienende Fassung des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes zu Grunde gelegt wurden (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU v. 28.8.2013, BGBl. I S. 3474) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO. Ihm steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (Hauptantrag) noch auf Zuerkennung des subsidiären Flüchtlingsstatus nach § 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Hilfsanträge) zu.

I.

Vorliegend ist kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Ergänzend hierzu bestimmt § 3 a AsylVfG die Verfolgungshandlungen, § 3 b AsylVfG die Verfolgungsgründe, § 3 c AsylVfG die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, § 3 d AsylVfG die Akteure, die Schutz bieten können und § 3 e AsylVfG den internen Schutz.

§ 3 a Abs. 3 AsylVfG regelt ausdrücklich, dass zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3 b AsylVfG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen muss.

Ausschlussgründe, wonach ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, sind in § 3 Abs. 2 und 3 AsylVfG geregelt.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des AufenthG.

1.

Unter Würdigung dieser Voraussetzungen steht bei Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Gefährdungen drohen.

Zur Überzeugung des Gerichts hat der Kläger sein Heimatland aus asylfremden Gründen verlassen. Das Gericht sieht weder einen Grund darin, dass die von seinem Vater vererbte Firma, in der nach den Angaben des Klägers unter anderem auch regierungsfeindliche Sticker hergestellt worden seien, im Jahre 2007/2008 geschlossen worden ist, noch in den vom Kläger beschriebenen homosexuellen Handlungen einen Grund dafür, dass der Kläger sein Heimatland verlassen hat, da er sich doch immerhin nach den beschriebenen Vorkommnissen noch mindestens dreieinhalb Jahre in Äthiopien aufgehalten hat. Der Kläger konnte auch auf mehrmaliges Nachfragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung keinen konkreten Grund nennen, warum er am ■. Oktober 2011 Äthiopien verlassen habe, obwohl er doch dreieinhalb Jahre völlig unbehelligt in Äthiopien gelebt hat. Darüber hinaus sind die geschilderten Ereignisse, insbesondere das Bekanntwerden seiner homosexuellen Aktivitäten mit dem ■■■■■■ Arzt Dr. ■■■■ kaum glaubhaft. Nach seinen eigenen Angaben hat der Kläger wohl in den Jahren 2006/2007 dreimal homosexuelle Kontakte mit dem genannten Arzt gehabt, dass dieser jedoch diese Kontakte in der Öffentlichkeit verbreitet hat, ist nicht glaubhaft. Legt man die vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung übergebene Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe

vom 13. Juli 2010 zu Grunde, nach der Homosexualität in Äthiopien ein absolutes Tabuthema ist und sich in Äthiopien die meisten gesellschaftlichen Gruppen, auch Organisationen, die im Menschenrechtsbereich arbeiten, für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Personen mit homosexueller Orientierung einsetzen, so ist es nicht nachvollziehbar, dass ein schwedischer Arzt, der dort ehrenamtlich tätig gewesen sein soll, sich eines solchen Tabubruchs schuldig gemacht haben sollte, denn dieser müsste doch als Ausländer bestrebt sein, solche Handlungen noch mehr zu verdecken, da er doch wohl mit den Gepflogenheiten in seinem Gastland vertraut sein dürfe. Im Übrigen machte der Kläger auch nicht geltend, dass er wegen der homosexuellen Beziehungen zu diesem Arzt von den äthiopischen Behörden verfolgt worden sei, obwohl doch diese angeblich Bescheid gewusst hätten. Hinzu kommt, dass der Kläger selbst dann, wenn er zu homosexuellen Handlungen neigt, es wohl für ihn keine unabdingbare und persönlichkeitsprägende Einstellung gewesen sein kann, denn immerhin hat sich der Kläger dreieinhalb Jahre in einem Dorf ohne sexuelle Kontakte aufgehalten und ist nach seinen Angaben deshalb ausgereist, weil er sich dort nicht habe weiterbilden können und isoliert gewesen sei. Dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt von den äthiopischen Behörden aus politischen oder sexuellen Gründen verfolgt worden wäre, ergibt sich hieraus nicht.

Des Weiteren ist auch die vom Kläger geschilderte Ausreise aus Äthiopien wenig glaubhaft. Zum Zeitpunkt der Ausreise gab es doch für den Kläger überhaupt keinerlei Gründe, sich eines Schleppers zu bedienen, da der Kläger von den äthiopischen Behörden nicht behelligt worden ist, so dass der Kläger doch mit einem eigenen Pass hätte ausreisen können. Darüber hinaus erscheint es doch erstaunlich, dass diese Ausreise der besagte Dr. ■. aus ■■■■■ organisiert haben soll, der immerhin im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers bereits einige Jahre wieder in Schweden gelebt hat. Dass dieser Arzt in der Lage gewesen sein soll, Schlepper für die Ausreise des Klägers zu gewinnen, ist zumindest erstaunlich. Hinzu kommt, dass es auch unwahrscheinlich ist, dass der Kläger fünf Kontrollen bei seiner Ausreise vom Flughafen Addis Abeba unbehelligt mit einem Pass überstanden haben soll, der ihm nicht gehört hat und das sich im Pass befindliche Bild dem Kläger nur geähneln haben soll. Noch unwahrscheinlicher erscheint eine ungehinderte Einreise in Deutschland des Klägers mit einem fremden Pass. Aus alledem ergibt sich für das Gericht eindeutig, dass der Kläger aus asylfremden Gründen sein Heimatland verlassen hat.

Der Kläger muss wegen seiner homosexuellen Neigungen auch bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrechtsrelevanten staatlichen Maßnahmen

rechnen. Unbestritten ist, dass Homosexualität nach den Artikeln 629 bis 631 des äthiopischen Strafgesetzbuchs mit Haft bedroht wird. Aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 13. Juli 2010 ergibt sich eine Tabuisierung homosexuellen Verhaltens in Äthiopien. Danach gehen die meisten Äthiopier davon aus, dass Homosexualität in Äthiopien nicht existiert und dass diese „Krankheit“ zuerst aus dem Westen importiert worden sei, später durch Äthiopier, die im Ausland gelebt hätten oder oft ins Ausland gereist seien. Von den meisten Äthiopiern wird danach Homosexualität als Sünde angesehen. Eine Tabuisierung der Homosexualität bewirkt danach, dass viele Homosexuelle ihre sexuelle Orientierung nur im Geheimen ausleben und sich tarnen würden, indem sie in einer heterosexuellen Beziehung leben würden. Viele seien der Angst ausgesetzt, entdeckt zu werden, Treffen könnten nur an geheimen Orten stattfinden und Homosexuelle würden sich durch geheime Zeichen untereinander zu erkennen geben. Viele homosexuelle Männer würden über Angstzustände berichten, Identitätskrisen, Verwirrung, Depressionen, Selbstzweifel, religiöse Konflikte und Selbstmordversuche. Konkrete Berichte zur Gewalt gegen Homosexuelle in Äthiopien seien danach kaum zu finden, dies liege vor allem an der Tabuisierung von Homosexualität und die Berichterstattung sei aus Angst vor Vergeltung, Diskriminierung und Stigmatisierung massiv eingeschränkt. Gewalt und Übergriffe gegen Homosexuelle würden nicht geahndet, die Gewalt gehe häufig von staatlichen Akteuren aus. Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht Äthiopien vom 18. Dezember 2012 aus, dass es belastbare Einzelberichte gebe, wonach die Polizei Gewalttätigkeiten gegen Homosexuelle nicht verfolge.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nochmals ausgeführt, dass er homosexuell sei, das Gericht hat diese Tatsache als wahr unterstellt und insoweit von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, welches die homosexuellen Neigungen des Klägers bestätigen würde. Allerdings geht das Gericht nicht davon aus, und dies könnte wohl auch ein Gutachten nicht klären, dass der Kläger in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung dermaßen geprägt wäre, dass er etwa in Äthiopien bei einer Rückkehr seine Homosexualität in einem solchen Maße auch öffentlich ausleben würde, die ein Leben in Äthiopien für ihn unmöglich machen würde, wie ja schon sein Verhalten vor seiner Ausreise in Äthiopien gezeigt hat. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck gemacht, als habe er wegen seiner homosexuellen Neigungen Angstzustände, Depressionen oder Selbstzweifel oder würde gar suizidgefährdet sein. Zudem ergibt sich aus dem vorgelegten Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe auch nicht, dass etwa homosexuelle Handlungen, obwohl mit Strafe bedroht, tatsächlich von äthiopischen Ge-

richten bestraft werden würde. Dies entspricht im Wesentlichen auch dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, wonach eine gezielte Verfolgung von Homosexuellen oder Transsexuellen von der Polizei nicht praktiziert werde, Verhaftungen, Gerichtsverfahren und Urteile gegen Homosexuelle oder Transsexuelle seien danach in den letzten Jahren nicht bekannt geworden. Offensichtlich ist es für homosexuelle Personen in Äthiopien auf Grund der dort vorherrschenden Anschauungen nicht einfach zu leben, aber es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass von staatlichen Stellen gezielte Verfolgungshandlungen und Bestrafungen gegen homosexuelle Personen in einer Vielzahl von Fällen stattfinden würde, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Homosexuelle in Äthiopien in einer Art und Weise verfolgt werden würden, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre.

Die Entscheidung des Gerichts steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH. Wie sich aus einem Urteil des EuGH vom 7. November 2013 – C – 199/12 u.a., juris, ergibt, kann es durchaus sein, dass Ausländer mit einer homosexuellen Ausrichtung eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 g der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 bilden. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass die Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen würde, selbst dann nicht, wenn solche Handlungen in ihrem Heimatland mit Strafe bedroht sind. Der EuGH führt in seinem Urteil insoweit aus, dass das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nicht als Maßnahmen betrachtet werden können, die den Ausländer in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um die Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der genannten Richtlinie ansehen zu können. Dagegen kann die Freiheitsstrafe, mit der eine Rechtsvorschrift bewehrt ist, die die in Rede stehende homosexuelle Handlung unter Strafe stellt, für sich alleine eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellen, sofern sie im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, da eine solche Strafe gegen Art. 8 der EMRK spricht und eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 c der Richtlinie darstellt.

Nach diesem Urteil des EuGH ist also allein eine Strafandrohung, keine diskriminierende Handlung, die geeignet ist, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, sondern weitere Voraussetzung dafür ist, dass diese Strafe in dem Land, also in Äthiopien, tatsächlich auch verhängt wird. Dass dies nicht der Fall ist, entnimmt das Gericht den zum Gegenstand der mündli-

chen Verhandlung gemachten Auskünften. Etwas anderes ergibt sich wohl auch nicht bei überschlägiger Sichtung des in englischer Sprache vorgelegten Berichts von Country Advice Ethiopia vom 30. März 2012, der bei überschlägiger Prüfung keine konkreten Urteile äthiopischer Gerichte bezeichnet.

Nach alledem ist daher dem Kläger der beantragte Flüchtlingsstatus nicht zuzuerkennen.

II.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu.

In dieser Vorschrift sind die – bisher in § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. geregelt – europarechtlichen Abschiebungsverbote zusammengefasst.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm ein „ernsthafter Schaden“ i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylVfG droht und kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vorliegt.

Derartige Gründe wurden klägerseits weder hinreichend dargelegt noch sind sie sonst ersichtlich.

Auch insoweit nimmt das Gericht Bezug auf den angefochtenen Bescheid und folgt dessen zutreffender Begründung, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

III.

Auch nationale Abschiebungsverbote sind nicht gegeben.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom

4. November 1950 (BGBl 1952 II, Seite 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Mangels Erkennbarkeit diesbezüglich erforderlicher Anhaltspunkte ist festzustellen, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind.

Ebenso wenig besteht im Falle des Klägers ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Es erscheint nicht beachtlich wahrscheinlich, dass für den Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Äthiopien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure besteht. Auch insoweit wird auf die zutreffende Begründung des Bescheides Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Somit war die Klage auch in den Hilfsanträgen abzuweisen.

Nach alledem war daher die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf die-

ser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 5.000,00 EUR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.